

# **Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Vierten Änderung der Satzung der näheren Beschlüsse des Verwaltungsrates zur Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Agrarsektor**

**Vom 18. Dezember 2025**

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde genehmigt hiermit die nachfol-

gende Vierte Änderung der Satzung der näheren Beschlüsse des Verwaltungsrates zur Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Agrarsektor.

Dresden, den 18. Dezember 2025

Sächsisches Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt  
Dr. Stephan Koch  
Abteilungsleiter

## **Vierte Änderung der Satzung der näheren Beschlüsse des Verwaltungsrates zur Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Agrarsektor**

**Vom 11. November 2025**

Auf Grund von § 15 Absatz 1 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz (SächsAGTierGesG) vom 9. Juli 2014 (SächsGVBl. S. 386) in der jeweils gültigen Fassung und der Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Agrarsektor vom 4. Dezember 2023 (SächsABI. S. 1688), die zuletzt am 7. August 2024 (SächsABI. S. 1024) geändert worden ist, hat der Verwaltungsrat der Sächsischen Tierseuchenkasse folgende Vierte Änderung der Satzung der näheren Beschlüsse des Verwaltungsrates zur Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Agrarsektor beschlossen, die nach Genehmigung durch das Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde hiermit bekannt gemacht wird.

2. Der Abschnitt „Gesundheitskontrollen durch den Tiergesundheitsdienst der Sächsischen Tierseuchenkasse“ wird wie folgt gefasst:  
„Gesundheitskontrollen gemäß Anlage 7 Nummer 2.1 Buchstabe a der Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Agrarsektor werden in Zusammenhang mit den unter Anlage 1-7 der Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Agrarsektor aufgeführten Beihilfen durchgeführt und basieren auf der Grundlage der jeweiligen Tiergesundheitsprogramme bzw. der Richtlinie für den jeweiligen Tiergesundheitsdienst der Sächsischen Tierseuchenkasse. Die Kosten trägt gemäß § 30 Nr. 2 SächsAGTierGesG1 die Sächsische Tierseuchenkasse.“
3. Nach dem Abschnitt „Hobbytierhalter“ wird folgender Abschnitt eingefügt:  
„Allgemeine Festlegungen

Es gelten die Allgemeinen Festlegungen zu den Programmen der Sächsischen Tierseuchenkasse vom 11.11.2025 in der jeweils geltenden Fassung.“

4. Der Nähere Beschluss des Verwaltungsrates der Sächsischen Tierseuchenkasse vom 17.11.2024, **Leukose Rinder** zu Anlage 1 Nr. 1 der Beihilfesatzung für den Agrarsektor, wird wie folgt geändert:  
Der Abschnitt „zu Nr. 1.1 Art und Höhe der Beihilfe“, „näheres Verfahren“ erhält folgende Fassung:  
„Die Proben werden von der LUA5 aus dem vorliegenden Probenmaterial zur Überwachung der Rinderseuchen IBR/IPV bzw. BVD gezogen (Probennachnutzung).“

## **Artikel 1**

Die Satzung der näheren Beschlüsse des Verwaltungsrates zur Beihilfesatzung des Verwaltungsrates zur Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Agrarsektor vom 4. Dezember 2023 (SächsABI. S. 1688), zuletzt geändert am 14. November 2024 (SächsABI. S. 1604), wird wie folgt geändert:

1. Der Abschnitt „Kostentragung“ wird wie folgt gefasst:  
„Die Kostentragung ergibt sich aus dem SächsAGTierGesG1 in Verbindung mit dem Erlass des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt über die Erstattungen und Zuwendungen nach SächsAGTierGesG1.“

5. Der Nähere Beschluss des Verwaltungsrates der Sächsischen Tierseuchenkasse vom 17.11.2024, **Brucellose Rinder** zu Anlage 1 Nr. 2 der Beihilfesatzung für den Agrarsektor, wird wie folgt geändert:  
Der Abschnitt „zu Nr. 2.1 Art und Höhe der Beihilfe“, „näheres Verfahren“ erhält folgende Fassung:  
„Die Proben werden von der LUA5 aus dem vorliegenden Probenmaterial zur Überwachung der Rinderseuchen IBR/IPV bzw. BVD gezogen (Probennachnutzung).“
6. Der Nähere Beschluss des Verwaltungsrates der Sächsischen Tierseuchenkasse vom 17.11.2024, **Bovines Herpesvirus Typ1 (BHV1) Rinder** zu Anlage 1 Nr. 4 der Beihilfesatzung für den Agrarsektor, wird wie folgt geändert:
- Der Abschnitt „zu Nr. 4.1 Art und Höhe der Beihilfe“, Buchstabe b., „näheres Verfahren“ erhält folgende Fassung:  
„Es ist das Untersuchungsauftragsformular der LUA5 zu verwenden, sofern die Proben nicht vom Sächsischen Landeskontrollverband e. V. (LKV) an die LUA5 weitergeleitet werden.“
  - Der Abschnitt „zu Nr. 4.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe“ erhält folgende Fassung:  
„Es muss sich um Untersuchungen gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 (ABl. L 84 vom 31.03.2016, S.1) i.d.g.F.6 i. V. m. der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 der Kommission vom 17. Dezember 2019 (ABl. L 174 vom 03.06.2020, S. 211) i.d.g.F.6 i. V. m. dem Erlass des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Überwachung der Rinderseuchen IBR/IPV, Brucellose der Rinder, Leukose der Rinder (EBL), Bovine Virus Diarrhoe (BVD) zur Aufrechterhaltung des Status „seuchenfrei“ in Sachsen i.d.g.F.6 und der dazu erlassenen Allgemeinverfügung der Landesdirektion Sachsen i.d.g.F.6 handeln.  
Es handelt sich um Maßnahmen im Rahmen des Programms der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Bekämpfung Schutz der Infektion mit dem Bovinen Herpesvirus Typ 1 (BHV1) bei Rindern (BHV1-Programm) vom 11. November 2025 ([www.tsk-sachsen.de](http://www.tsk-sachsen.de)).  
Zur Gewährung der Merzungsbeihilfe muss es sich um Tiere mit nachweislich BHV1gE-positiven bzw. BHV1gE- fraglichen Untersuchungsergebnissen handeln. Die Impfungen müssen amtlich angeordnet worden sein.“
7. Der Nähere Beschluss des Verwaltungsrates der Sächsischen Tierseuchenkasse vom 17.11.2024, **Milchproduktweiterleitung Rinder** zu Anlage 1 Nr. 5 der Beihilfesatzung für den Agrarsektor, wird wie folgt geändert:
- Im Abschnitt „zu Nr. 5.1 Art und Höhe der Beihilfe“, Buchstabe a., „Höhe“ wird nach der Angabe „27.02.2023“ die Angabe „i.d.g.F6“ eingefügt.
  - Im Abschnitt „zu Nr. 5.1 Art und Höhe der Beihilfe“, Buchstabe a., „Voraussetzungen“ wird nach der Angabe „27. Februar 2023“ die Angabe „i.d.g.F6“ eingefügt.
8. Der Nähere Beschluss des Verwaltungsrates der Sächsischen Tierseuchenkasse vom 17.11.2024, **Bovine**

**Virusdiarrhoe/Mucosal Disease (BVD/MD) Rinder** zu Anlage 1 Nr. 6 der Beihilfesatzung für den Agrarsektor, erhält folgende Fassung:

| <b>Bovine Virusdiarrhoe/<br/>Mucosal Disease (BVD/MD)</b>  | <b>Rinder</b> |
|--|---------------|
| zu Anlage 1 Nr. 6  |               |
| der Beihilfesatzung für den Agrarsektor  |               |
| zu Nr. 6.1 Art und Höhe der Beihilfe   |               |
| <b>a) Untersuchung von Blut-, Milch-, Gewebeproben:</b>  |               |
| <b>Höhe</b>  |               |
| In Höhe der Gebühr gemäß SächsKVZ4   |               |
| <b>Voraussetzungen</b>   |               |
| Es handelt sich um Untersuchungen an der LUA5 zur Aufrechterhaltung des Status „seuchenfrei“ eines Mitgliedstaates oder Zonen von Mitgliedstaaten in Bezug auf BVD/MD der Rinder gemäß näherer Anweisung des LÜVA2 bzw. im Rahmen amtstierärztlich angeordneter Abklärungsuntersuchungen aufgrund fraglicher oder positiver BVD/MD-Befunde.  |               |
| <b>näheres Verfahren</b>   |               |
| Es ist das Untersuchungsauftragsformular der LUA5 zu verwenden, sofern die Proben nicht vom Sächsischen Landeskontrollverband e. V. (LKV) an die LUA5 weitergeleitet werden.   |               |
| <b>Kostentragung</b>   |               |
| Die Kosten trägt gemäß § 29 Nr. 1 SächsAGTierGesG1 der Freistaat Sachsen.  |               |
| <b>b) Impfung (Zuschuss):</b>  |               |
| <b>Höhe</b>  |               |
| maximal 4,00 EUR pro Tier und Jahr und Betrieb auf der Grundlage der an die TSK3 gemeldeten Rinder und in Abhängigkeit der vorgelegten Rechnungen  |               |
| <b>Voraussetzung</b>   |               |
| Beihilfe an den Tierhalter für amtlich angewiesene Impfungen gegen BVD/MD nach Vorlage der Anordnung der Impfung und der Rechnungen.<br>Die Beihilfe kann nur gewährt werden, wenn die Impfung in einem betrieblichen Maßnahmenplan unter Einbeziehung des Rindergesundheitsdienstes (RGD) festgelegt wurde.   |               |
| <b>näheres Verfahren</b>   |               |
| Der Tierhalter stellt einen Beihilfeantrag (Antragsformular: „Beihilfeantrag Bovine Virusdiarrhoe/Mucosal Disease zur Bekämpfung der BVD/MD“) für die Beantragung einer Beihilfe zur Impfung unter Angabe seiner TSK-Nummer und Vorlage der Kopien der Impfanordnung und der Kopien der Rechnungen bei der TSK <sup>3</sup> .<br>Der Tierarzt erhält einen Beihilfebonus in Höhe der Impfbeihilfe zur Einlösung bei der TSK <sup>3</sup> . |               |
| <b>Kostentragung</b>   |               |
| Die Kosten trägt gemäß § 32 Abs. 2 SächsAGTierGesG1 die TSK3.  |               |

| <b>Bovine Virusdiarrhoe/<br/>Mucosal Disease (BVD/MD)</b><br>zu Anlage 1 Nr. 6<br>der Beihilfesatzung für den Agrarsektor   | <b>Rinder</b> |
|---|---------------|
| <p><b>c) Merzungsbeihilfe (Zuschuss):</b></p> <p><b>Höhe</b><br/>PI-Tier (persistent infiziertes Tier)<br/>100,00 EUR pro Tier</p> <p><b>Voraussetzungen</b><br/>Beihilfe zur unverzüglichen Merzung von persistent BVDV-infizierten Rindern nach Feststellung eines Ausbruchs von BVD/MD durch das zuständige LÜVA<sup>2</sup>.<br/>Darüber hinaus müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Einbeziehung des Rindergesundheitsdienstes (RGD) in die Klärung des epidemiologischen Sachverhaltes.</li> <li>– Tier ist persistent infiziert gemäß § 1 Nummer 3 BVDV-Verordnung.</li> </ul> <p>Merzungsbeihilfen werden nicht gewährt, sofern für diese Tiere eine Entschädigung erfolgt. Die Beihilfe ist an das nicht schuldhafte Verhalten des Tierhalters gebunden.</p> <p><b>näheres Verfahren</b><br/>Der Tierhalter stellt einen Beihilfeantrag (Antragsformular: „Beihilfeantrag – Merzung BVD – zur Merzung persistent BVDV-infizierter Rinder im Zusammenhang mit der Bekämpfung der BVD/MD“) unter Angabe seiner TSK-Nummer und des Nachweises, dass das betreffende Tier persistent infiziert ist (Untersuchungsergebnisse) bei der TSK3.</p> <p>Merzungsbeihilfen werden direkt an den Tierhalter gezahlt.</p> <p><b>Kostentragung</b><br/>Die Kosten trägt gemäß § 32 Abs. 2 SächsAGTierGesG1 die TSK3.</p> |               |

| <b>Bovine Virusdiarrhoe/<br/>Mucosal Disease (BVD/MD)</b><br>zu Anlage 1 Nr. 6<br>der Beihilfesatzung für den Agrarsektor | <b>Rinder</b>   |
|---|---|
|   | <p>zu Nr. 6.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe</p> <p>Die Maßnahmen müssen gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 09. März 2016 (ABl. L 84 vom 31.03.2016, S. 1), i.d.g.F.6 i. V. m. der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 der Kommission vom 17. Dezember 2019 (ABl. L 174 vom 03.06.2020, S. 211) i.d.g.F.6 bzw. durch Erlass des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Überwachung der Aufrechterhaltung des Status „frei von Boviner Virus Diarrhoe (BVD)“ Umstellung auf die serologische Überwachung der sächsischen Rinderbestände – Phase 1 i.d.g.F.6 und dem Erlass des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Überwachung der Rinderseuchen IBR / IPV, Brucellose der Rinder, Leukose der Rinder (EBL), Bovine Virus Diarrhoe (BVD) zur Aufrechterhaltung des Status „seuchenfrei“ in Sachsen i.d.g.F.6 und den dazu erlassenen Allgemeinverfügungen der Landesdirektion Sachsen i.d.g.F.6 amtlich angeordnet oder vorgeschrieben sein bzw. es muss sich um Maßnahmen im Rahmen des Programms der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Bekämpfung der Bovinen Virusdiarrhoe/Mucosal Disease (BVD/MD) beim Rind bei amtlicher Feststellung (BVD/MD-Programm) vom 11. November 2025 (<a href="http://www.tsk-sachsen.de">www.tsk-sachsen.de</a>) handeln.</p> <p>Merzungsbeihilfen dürfen nur gewährt werden, wenn das betreffende Tier gemäß der Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Virusdiarrhoe Virus (BVDV-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2016 (BGBl. I S. 1483) i.d.g.F.6 persistent infiziert ist.</p> |

9. Der Nähere Beschluss des Verwaltungsrates der Sächsischen Tierseuchenkasse vom 17.11.2024, **Salmonellose Rinder** zu Anlage 1 Nr. 7 der Beihilfesatzung für den Agrarsektor, wird gestrichen.
10. Der Nähere Beschluss des Verwaltungsrates der Sächsischen Tierseuchenkasse vom 04.12.2023, **Paratuberkulose Rinder** zu Anlage 1 Nr. 8 der Beihilfesatzung für den Agrarsektor, erhält folgende Fassung:

| <b>Paratuberkulose</b>   | <b>Rinder</b> |
|--|---------------|
| zu Anlage 1 Nr. 8<br>der Beihilfesatzung für den Agrarsektor   |               |
| zu Nr. 8.1 Art und Höhe der Beihilfe   |               |
| <b>a) Untersuchung von Blut- und Milchproben (Zuschuss):</b>   |               |
| <b>Höhe</b><br>50 % der Höhe der Gebühr gemäß SächsKVZ4  |               |
| <b>Voraussetzungen</b><br>Es muss sich um eine serologische Herdenuntersuchung aller über 24 Monate alten Zuchtrinder in Abstimmung mit dem Rindergesundheitsdienst (RGD) handeln.   |               |
| <b>näheres Verfahren</b><br>Es ist das Untersuchungsauftragsformular der LUA5 Sachsen zu verwenden, sofern die Proben nicht vom Sächsischen Landeskontrollverband e. V. (LKV) an die LUA5 weitergeleitet werden. Der Tierhalter stellt einen Antrag (Antragsformular: „Beihilfeantrag – Paratuberkulose – zur Kontrolle, Überwachung bzw. Abklärung der Paratuberkulose“) unter Angabe seiner TSK-Nummer und Einsendung der Kopien der Rechnungen an die TSK3. Der Tierarzt erhält einen Beihilfebonus zur Einlösung bei der TSK3. |               |
| <b>Kostentragung</b><br>Die Kosten trägt gemäß § 32 Abs. 3 SächsAGTierGesG1 die TSK3.  |               |
| <b>Kostentragung</b><br>Die Kosten trägt gemäß § 32 Abs. 3 SächsAGTierGesG1 die TSK3.  |               |
| <b>b) Untersuchung von Kotproben/Umggebungskotproben:</b>  |               |
| <b>Höhe</b><br><ul style="list-style-type: none"> <li>– 50 % der Höhe der Gebühr gemäß SächsKVZ4 (Bestände in Kontroll- bzw. Anerkennungsphase)</li> <li>– 100 % der Höhe der Gebühr gemäß SächsKVZ4 (Bestände mit Status „unverdächtiger Bestand“)</li> </ul>   |               |
| <b>Voraussetzung</b><br>Die Untersuchung erfolgt nach Einbeziehung und Festlegung des Rindergesundheitsdienstes (RGD). Der betriebliche Maßnahmenplan muss, soweit gemäß Paratuberkuloseprogramm vorgesehen, eingehalten werden.   |               |
| <b>näheres Verfahren</b><br>Es ist das Untersuchungsauftragsformular der LUA5 zu verwenden. Der Tierhalter von Beständen in der Kontroll- bzw. Anerkennungsphase stellt einen Antrag (Antragsformular: „Beihilfeantrag – Paratuberkulose – zur Kontrolle, Überwachung bzw. Abklärung der Paratuberkulose“) unter Angabe seiner TSK-Nummer und Einsendung der Kopien der Rechnungen an die TSK3. Der Tierarzt erhält einen Beihilfebonus zur Einlösung bei der TSK3.  |               |
| <b>Kostentragung</b><br>Die Kosten trägt gemäß § 32 Abs. 3 SächsAGTierGesG1 die TSK3.  |               |

| <b>Paratuberkulose</b>  | <b>Rinder</b> |
|---|---------------|
| zu Anlage 1 Nr. 8<br>der Beihilfesatzung für den Agrarsektor  |               |
| <b>c) bakteriologische, serologische, molekularbiologische bzw. pathologische Untersuchung von krankheitsverdächtigen Rindern:</b>  |               |
| <b>Höhe</b><br><ul style="list-style-type: none"> <li>– 50 % der Höhe der Gebühr gemäß SächsKVZ4 (Bestände in Kontroll- bzw. Anerkennungsphase)</li> <li>– 100 % der Höhe der Gebühr gemäß SächsKVZ4 (Bestände mit Status „unverdächtiger Bestand“)</li> </ul>  |               |
| <b>Voraussetzung</b><br>Es handelt sich um bakteriologische, serologische, molekularbiologische bzw. pathologische Untersuchungen von krankheitsverdächtigen Rindern in Fällen des klinischen Verdachts und der Abklärung von Krankheits- oder Verlustgeschehen im Bestand in Abstimmung mit dem Rindergesundheitsdienst (RGD).   |               |
| <b>näheres Verfahren</b><br>Es ist das Untersuchungsauftragsformular der LUA5 zu verwenden. Der Tierhalter von Beständen in der Kontroll- bzw. Anerkennungsphase stellt einen Antrag (Antragsformular: „Beihilfeantrag – Paratuberkulose – zur Kontrolle, Überwachung bzw. Abklärung der Paratuberkulose“) unter Angabe seiner TSK-Nummer und Einsendung der Kopien der Rechnungen an die TSK3. Der Tierarzt erhält einen Beihilfebonus zur Einlösung bei der TSK3. |               |
| <b>zu Nr. 8.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe</b>   |               |
| Es muss sich um Maßnahmen im Rahmen des Programms der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Kontrolle der Paratuberkulose in Sachsen (Paratuberkuloseprogramm) vom 11. November 2025 ( <a href="http://www.tsk-sachsen.de">www.tsk-sachsen.de</a> ) handeln.   |               |

11. Der Nähere Beschluss des Verwaltungsrates der Sächsischen Tierseuchenkasse vom 04.12.2023, **Blauzungenkrankheit Rinder** zu Anlage 1 Nr. 9 der Beihilfesatzung für den Agrarsektor, wird gestrichen.
12. Der Nähere Beschluss des Verwaltungsrates der Sächsischen Tierseuchenkasse vom 04.12.2023, **Aujeszky'sche Krankheit Schweine** zu Anlage 2 Nr. 1 der Beihilfesatzung für den Agrarsektor, wird wie folgt geändert: Der Abschnitt „zu Nr. 1.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe“ erhält folgende Fassung:  
„Es muss sich um amtstierärztlich angewiesene Maßnahmen im Rahmen der Verordnung zum Schutz gegen die Aujeszky'sche Krankheit in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3609), geändert durch Artikel 385 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) i.d.g.F.6 zur Aufrechterhaltung des Status als frei von Aujeszky'scher Krankheit geltendes Gebiet bzw. gemäß Erlass der Landesdirektion Sachsen zu Untersuchungen zur Aufrechterhaltung des AK-freien Status gemäß Artikel 72 i. V. m. Anhang IV Teil V Kapitel 2 Abschnitt 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 i.d.g.F.6 handeln.“
13. Der Nähere Beschluss des Verwaltungsrates der Sächsischen Tierseuchenkasse vom 04.12.2023, **Porcines**

**Reproduktives und Respiratorisches Syndrom (PRRS) Schweine** zu Anlage 2 Nr. 3 der Beihilfesatzung für den Agrarsektor, wird wie folgt geändert:  
Der Abschnitt „zu Nr. 3.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe“ erhält folgende Fassung:  
„Es muss sich um Maßnahmen im Rahmen des Programmes der Sächsischen Tierseuchenkasse zum Schutz der Schweinebestände vor der Infektion mit dem Virus des Porcinen Reproduktiven und Respiratorischen Syndroms (PRRS-Programm) vom 11. November 2025 ([www.tsk-sachsen.de](http://www.tsk-sachsen.de)) handeln.“

14. Der Nähere Beschluss des Verwaltungsrates der Sächsischen Tierseuchenkasse vom 04.12.2023, **Salmonellen Schweine** zu Anlage 2 Nr. 4 der Beihilfesatzung für den Agrarsektor, erhält folgende Fassung:

| <b>Salmonellen</b>   | <b>Schweine</b> |
|--|-----------------|
| zu Anlage 2 Nr. 4<br>der Beihilfesatzung für den Agrarsektor   |                 |
| zu Nr. 4.1 Art und Höhe der Beihilfe   |                 |
| <b>Untersuchung der Blutproben, Kot-, Umgebungs- und Tupferproben (bakteriologische Untersuchungen):</b>   |                 |
| <b>Höhe</b><br>In Höhe der Gebühr gemäß SächsKVZ4  |                 |
| <b>Voraussetzungen</b><br>Auf dem Untersuchungsantrag muss „Untersuchung gemäß Salmonellenmonitoring“ vermerkt sein.   |                 |
| <b>näheres Verfahren</b><br>Es ist das Untersuchungsauftragsformular der LUA5 zu verwenden.  |                 |
| <b>Kostentragung</b><br>Die Kosten trägt gemäß § 32 Abs. 3 SächsAGTierGesG1 die TSK3.  |                 |
| zu Nr. 4.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe   |                 |
| Es muss sich um Untersuchungen im Rahmen des Programms der Sächsischen Tierseuchenkasse zum Salmonellenmonitoring in Schweinezucht-, Ferkelproduktions- und spezialisierten Ferkelaufzuchtbetrieben sowie zur Reduzierung der Salmonellenbelastung in Schweinehaltenden Betrieben (Schweine-Salmonellenprogramm) vom 11. November 2025 ( <a href="http://www.tsk-sachsen.de">www.tsk-sachsen.de</a> ) handeln. |                 |

15. Der Nähere Beschluss des Verwaltungsrates der Sächsischen Tierseuchenkasse vom 04.12.2023, **Salmonellen Geflügel** zu Anlage 3 Nr. 1 der Beihilfesatzung für den Agrarsektor, wird wie folgt geändert:  
Der Abschnitt „zu Nr. 1.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe“ erhält folgende Fassung:  
„Es muss sich um Maßnahmen im Rahmen der Geflügel-Salmonellen-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 381) i.d.g.F.6 bzw. im Rahmen des Programms der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Reduktion der Salmonellenprävalenz in sächsischen Geflügelhaltungen durch Beratung und Optimierung der Haltungs- und Produktionshygiene (Geflügel-Salmonellenprogramm)

vom 11. November 2025 ([www.tsk-sachsen.de](http://www.tsk-sachsen.de)) handeln. Beihilfen zu Impfungen erhalten nur Hühneraufzuchtbetriebe gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 der Geflügel-Salmonellen-Verordnung mit mindestens 350 Junghennen.“

16. Der Nähere Beschluss des Verwaltungsrates der Sächsischen Tierseuchenkasse vom 04.12.2023, **Merzungsbeihilfe – Salmonellen Geflügel** zu Anlage 7 Nr. 1 der Beihilfesatzung für den Agrarsektor, erhält folgende Fassung:

| <b>Merzungsbeihilfe – Salmonellen</b>   | <b>Geflügel</b> |
|---|-----------------|
| zu Anlage 7 Nr. 1.<br>der Beihilfesatzung für den Agrarsektor   |                 |
| zu Nr. 1.1 b Art und Höhe der Beihilfe  |                 |
| <b>Beihilfe zur Minderung von Schäden infolge Merzung von Legehennen unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und der Haushaltslage-Merzungsbeihilfe (Zuschuss):</b>   |                 |
| <b>Höhe</b><br>90 % des gemeinen Wertes des Tieres abzüglich des Schlachterlöses  |                 |
| <b>Voraussetzungen</b><br>Salmonellen, die nach Geflügel-Salmonellen-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 381) i. d. g. F.6 zu maßregeln sind, wurden im Rahmen einer betriebseigenen Kontrolle oder amtlichen Untersuchung festgestellt. Ein entsprechender Untersuchungsbefund der LUA5 oder einer anderen Untersuchungseinrichtung nach § 1 Absatz 1 Nummer 6 der Geflügel-Salmonellen-Verordnung liegt vor. Die Beihilfe ist an die Teilnahme an Nummer 4.1 des Programms der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Reduktion der Salmonellenprävalenz in sächsischen Geflügelhaltungen durch Beratung und Optimierung der Haltungs- und Produktionshygiene (Geflügel-Salmonellen-Programm) vom 11. November 2025 ( <a href="http://www.tsk-sachsen.de">www.tsk-sachsen.de</a> ) gebunden. Der Geflügelgesundheitsdienst (GGD) wurde durch den Tierhalter einbezogen. Das zuständige LÜVA2 hat die unverzügliche Schlachtung der betroffenen Herde gebilligt oder angeordnet. Die Tiere müssen zum Zeitpunkt der Feststellung der Salmonellen einem fachgerechten Salmonellenimpfprogramm unterliegen. |                 |
| <b>näheres Verfahren</b><br>Der Beihilfeantrag ist vom Tierhalter mittels Antragsformular: „Antrag auf Beihilfe zur Minderung von Schäden infolge Merzung von Legehennen“ und den erforderlichen Belegen in Kopie bei der TSK3 einzureichen. Die TSK3 sendet den Antrag an das LÜVA2 und fordert eine Stellungnahme vom LÜVA2 an. Der Geflügelgesundheitsdienst (GGD) nimmt schriftlich Stellung. Die Entscheidung über die Gewährung einer Beihilfe trifft der Verwaltungsrat der TSK3 im Rahmen einer Einzelfallentscheidung unter Beachtung des Prinzips der Gleichbehandlung der Tierhalter, der gesetzlichen Vorgaben und der Haushaltslage.   |                 |
| <b>Kostentragung</b><br>Die Kosten trägt gemäß § 32 Abs. 3 SächsAGTierGesG1 die TSK3.   |                 |

| <b>Merzungsbeihilfe – Salmonellen</b>                                | <b>Geflügel</b> |
|--|-----------------|
| zu Anlage 7 Nr. 1.<br>der Beihilfesatzung für den Agrarsektor        |                 |
| zu Nr. 1.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe |                 |

Es muss sich um Maßnahmen im Rahmen der Geflügel-Salmonellen-Verordnung i.d.g.F.6 handeln. Die Beihilfe ist an die Vorgaben von Nummer 4.1 und 4.3 des Programms der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Reduktion der Salmonellenprävalenz in sächsischen Geflügelhaltungen durch Beratung und Optimierung der Haltungs- und Produktionshygiene (Geflügel-Salmonellenprogramm) vom 11. November 2025 ([www.tsk-sachsen.de](http://www.tsk-sachsen.de)) gebunden.

17. Der Nähere Beschluss des Verwaltungsrates der Sächsischen Tierseuchenkasse vom 17.11.2024, **Newcastle Disease (ND) Geflügel** zu Anlage 3 Nr. 2 der Beihilfesatzung für den Agrarsektor, wird wie folgt geändert:  
Der Abschnitt „zu Nr. 2.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe“ erhält folgende Fassung: „Es muss sich um Maßnahmen im Rahmen des Erlasses des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Bekämpfung der Newcastle Disease (ND): Überwachung der Impfung gegen Newcastle Disease Virus (NDV) im Freistaat Sachsen 2026/2027 vom 15.12.2025.

18. Der Nähere Beschluss des Verwaltungsrates der Sächsischen Tierseuchenkasse vom 11.11.2025, Sektion Geflügel zu Anlage 7 Nr. 2 der Beihilfesatzung für den Agrarsektor, wird wie folgt eingefügt:

| <b>Sektion</b>   | <b>Geflügel</b> |
|--|-----------------|
| zu Anlage 7 Nr. 2.<br>der Beihilfesatzung für den Agrarsektor  |                 |
| zu Nr. 2.1 a Art und Höhe der Beihilfe   |                 |
| <b>Sektion</b>   |                 |
| <b>Höhe</b>  |                 |
| In Höhe der Gebühr gemäß SächsKVZ4   |                 |
| <b>näheres Verfahren</b>   |                 |
| Vor der Einsendung verendeter oder getöteter Tiere ist der Geflügelgesundheitsdienst (GGD) durch den Tierhalter oder den bestandsbetreuenden Tierarzt im Auftrag des Tierhalters heranzuziehen.<br>Es ist das Untersuchungsauftragsformular der LUA5 zu verwenden.   |                 |
| <b>Kostentragung</b>   |                 |
| Die Kosten für die diagnostische Untersuchung auf Krankheiten nach § 1 Abs. 3 der Beihilfesatzung für den Agrarsektor an der LUA5 trägt gemäß § 29 Nr. 1 SächsAGTTierGesG1 der Freistaat Sachsen und gemäß § 32 Abs. 2 bzw. 3 SächsAGTTierGesG1 die TSK3.  |                 |
| Dem Tierhalter werden die Untersuchungsleistungen, welche über die Bestimmungen des § 1 Abs. 3 der Beihilfesatzung für den Agrarsektor hinausgehen in Form eines Gebührenbescheides als Eigenanteil von der LUA5 in Rechnung gestellt. Dieser Eigenanteil kann als De-minimis Beihilfe bzw. für Tierhalter die nicht als Unternehmen im Sinne des Beihilfenrechtes nach Artikel 107 Absatz 1 AEUV gelten (z. B. Hobbytierhalter) als Leistung bei der TSK3 beantragt werden (siehe De-minimis-Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse). |                 |
| zu Nr. 2.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe   |                 |
| Es muss sich um Untersuchungen im Rahmen des Programms der Sächsischen Tierseuchenkasse zur diagnostischen Abklärung von Tierverlusten bei Geflügel (Geflügel-Sektionsprogramm) vom 11. November 2025 ( <a href="http://www.tsk-sachsen.de">www.tsk-sachsen.de</a> ) handeln.  |                 |

19. Der Nähere Beschluss des Verwaltungsrates der Sächsischen Tierseuchenkasse vom 04.12.2023, **Maedi Schafe** zu Anlage 4 Nr. 1 der Beihilfesatzung für den Agrarsektor, wird wie folgt geändert:  
Der Abschnitt „zu Nr. 1.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe“ erhält folgende Fassung:  
„Es muss sich um Maßnahmen im Rahmen des Programms der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Bekämpfung der Maedi-Visna-Infektion in Schafbeständen und der Caprinien-Arthritis-Enzephalitis-Infektion in Ziegenbeständen in Sachsen (SRLV-Bekämpfungsprogramm) vom 11. November 2015 ([www.tsk-sachsen.de](http://www.tsk-sachsen.de)) handeln.“
20. Der Nähere Beschluss des Verwaltungsrates der Sächsischen Tierseuchenkasse vom 04.12.2023, **Brucellose**

**Schafe, Ziegen** zu Anlage 4 Nr. 2 der Beihilfesatzung für den Agrarsektor, wird wie folgt geändert:  
Der Abschnitt „zu Nr. 2.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe“ erhält folgende Fassung:

„Es muss sich um Untersuchungen im Rahmen der Verordnung zum Schutz gegen die Brucellose der Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen (Brucellose-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2017 (BGBl. I S. 1267, 3060), i.d.g.F.6 i. V. m. der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 09. März 2016 (ABl. L 84 vom 31.03.2016, S.1), i.d.g.F.6 i.V.m. der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 der Kommission vom 17. Dezember 2019 (ABl. L 174 vom 03.06.2020, S. 211), i.d.g.F.6 i. V. m. Erlass des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum aktiven Monitoring der Brucellose bei Schafen und Ziegen im Freistaat Sachsen i.d.g.F.6 handeln.“

21. Der Nähere Beschluss des Verwaltungsrates der Sächsischen Tierseuchenkasse vom 04.12.2023, **Caprine Arthritis-Encephalitis (CAE) Ziegen** zu Anlage 4 Nr. 3 der Beihilfesatzung für den Agrarsektor, erhält folgende Fassung:

| <b>Caprine Arthritis-Encephalitis (CAE)</b>   |          | <b>Ziegen</b> |  |  |
|---|----------|---------------|--|--|
| zu Anlage 4 Nr. 3<br>der Beihilfesatzung für den Agrarsektor  |          |               |  |  |
| zu Nr. 3.1 Art und Höhe der Beihilfe  |          |               |  |  |
| <b>a) Blutprobenentnahme (Zuschuss):</b>  |          |               |  |  |
| <u>Höhe</u>   |          |               |  |  |
| 1.Tier  | 6,41 EUR |               |  |  |
| Reihenentnahme- ab 2. Tier  | 3,85 EUR |               |  |  |
| Wegegeld  | 8,60 EUR |               |  |  |
| <u>Voraussetzungen</u>  |          |               |  |  |
| Vor Beginn der Maßnahme ist die tierärztliche Blutprobenentnahme mit dem Ziegengesundheitsdienst (SZGD) der TSK3 abzustimmen.   |          |               |  |  |
| <u>näheres Verfahren</u>  |          |               |  |  |
| Zur Übernahme der Kosten der tierärztlichen Blutprobenentnahme übergibt der beauftragte Tierarzt das ausgefüllte und durch den Tierhalter unterzeichnete Antragsformular „Antrag zur Abrechnung tierärztlicher Leistungen“ an die TSK3. Diese prüft die Anträge und veranlasst die Auszahlung an den Tierarzt.<br>Das Wegegeld ist für jeden Bestand einmal abzurechnen, unabhängig davon, ob die Verrichtungen an einem Tag oder an mehreren Tagen vorgenommen werden. |          |               |  |  |
| <u>Kostentragung</u>  |          |               |  |  |
| Die Kosten trägt gemäß § 32 Abs. 3 SächsAGTierGesG1 die TSK3.   |          |               |  |  |

| <b>Caprine Arthritis-Encephalitis (CAE)</b>  | <b>Ziegen</b>   |
|--|---|
| zu Anlage 4 Nr. 3<br>der Beihilfesatzung für den Agrarsektor   |   |
| <b>b) Untersuchung der Blutproben:</b>   |   |
| <u>Höhe</u>  | In Höhe der Gebühr gemäß SächsKVZ4                              |
| <u>näheres Verfahren</u>   | Es ist das Untersuchungsauftragsformular der LUA5 zu verwenden. |
| <u>Kostentragung</u>   | Die Kosten trägt gemäß § 32 Abs. 3 SächsAGTierGesG1 die TSK3.   |
| zu Nr. 3.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe   |   |
| Es muss sich um Maßnahmen im Rahmen des Programms der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Bekämpfung der Maedi-Visna-Infektion in Schafbeständen und der Caprinen-Arthritis-Enzephalitis-Infektion in Ziegenbeständen in Sachsen (SRLV-Bekämpfungsprogramm) vom 11. November 2025 (www.tsk-sachsen.de) handeln. |   |

22. Der Nähere Beschluss des Verwaltungsrates der Sächsischen Tierseuchenkasse vom 04.12.2023, **Paratuberkulose Schafe, Ziegen** zu Anlage 4 Nr. 4 der Beihilfesatzung für den Agrarsektor, erhält folgende Fassung:

| <b>Paratuberkulose</b>   | <b>Schafe, Ziegen</b>   |
|--|---|
| zu Anlage 4 Nr. 4<br>der Beihilfesatzung für den Agrarsektor   |   |
| zu Nr. 4.1 Art und Höhe der Beihilfe   |   |
| <b>a) Sektion von verendeten Schafen und Ziegen:</b>   |   |
| <u>Höhe</u>  | In Höhe der Gebühr gemäß SächsKVZ4  |
| <u>Voraussetzungen</u>   | Sektion von Schafen und Ziegen an der LUA5 bei über 2 Jahre alten Schafen und Ziegen unter besonderer Berücksichtigung der Paratuberkulose.   |
| <u>näheres Verfahren</u>   | Es ist das Untersuchungsauftragsformular der LUA5 zu verwenden.   |
| <u>Kostentragung</u>   | Die Kosten für die diagnostische Untersuchung auf Krankheiten nach § 1 Abs. 3 der Beihilfesatzung für den Agrarsektor an der LUA5 tragen gemäß § 29 Nr. 1 SächsAGTierGesG1 der Freistaat Sachsen und gemäß § 32 Abs. 3 SächsAGTierGesG1 die TSK3. |
| Dem Tierhalter werden die Untersuchungsleistungen, welche über die Bestimmungen des § 1 Abs. 3 der Beihilfesatzung für den Agrarsektor hinausgehen in Form eines Gebührenbescheides als Eigenanteil von der LUA5 in Rechnung gestellt. Dieser Eigenanteil kann als De-minimis Beihilfe beantragt werden (siehe De-minimis-Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse). |   |

| <b>Paratuberkulose</b>   | <b>Schafe, Ziegen</b> |
|--|-----------------------|
| zu Anlage 4 Nr. 4<br>der Beihilfesatzung für den Agrarsektor   |                       |
| <b>b) diagnostische Untersuchung (Blut-, Kot- und Umgebungsproben):</b>  |                       |
| <p><b>Höhe</b><br/>In Höhe der Gebühr gemäß SächsKVZ4</p> <p><b>Voraussetzung</b><br/>Die Untersuchung erfolgt nach Einbeziehung und Festlegung des Schaf- und Ziegengesundheitsdienstes (SZGD).</p> <p><b>näheres Verfahren</b><br/>Es ist das Untersuchungsauftragsformular der LUA5 zu verwenden.</p> <p><b>Kostentragung</b><br/>Die Kosten trägt gemäß § 32 Abs. 3 SächsAGTierGesG1 die TSK3.</p> |                       |
| <b>zu Nr. 4.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe</b>  |                       |
| Es muss sich um Maßnahmen im Rahmen des Programms der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Kontrolle der Paratuberkulose in Sachsen (Paratuberkuloseprogramm) vom 11. November 2025 ( <a href="http://www.tsk-sachsen.de">www.tsk-sachsen.de</a> ) handeln.  |                       |

23. Der Nähere Beschluss des Verwaltungsrates der Sächsischen Tierseuchenkasse vom 07.08.2024, **Blauzungenkrankheit Schafe, Ziegen** zu Anlage 4 Nr. 5 der Beihilfesatzung für den Agrarsektor, wird gestrichen.
24. Der Nähere Beschluss des Verwaltungsrates der Sächsischen Tierseuchenkasse vom 04.12.2023, **Q-Fieber Schafe, Ziegen** zu Anlage 4 Nr. 6 der Beihilfesatzung für den Agrarsektor, wird wie folgt geändert:  
Im Abschnitt „zu Nr. 6.1 Art und Höhe der Beihilfe“, Buchstabe b., „Voraussetzung“ wird das Wort „Voraussetzung“ durch das Wort „Voraussetzung“ ersetzt.
25. Der Nähere Beschluss des Verwaltungsrates der Sächsischen Tierseuchenkasse vom 04.12.2023, **Equine Herpes-Virus-Infektion (EHV) Pferde** zu Anlage 5 Nr. 1 der Beihilfesatzung für den Agrarsektor, wird wie folgt geändert:  
Der Abschnitt „zu Nr. 1.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe“ erhält folgende Fassung:  
„Es muss sich um Impfungen im Rahmen des Programms der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Prophylaxe und Bekämpfung der Equinen Herpes-Virus-Infektion bei Pferden (EHV-Programm) vom 25. Oktober 2005, geändert am 12. November 2007 ([www.tsk-sachsen.de](http://www.tsk-sachsen.de)) handeln.“
26. Der Nähere Beschluss des Verwaltungsrates der Sächsischen Tierseuchenkasse vom 04.12.2023, **Infektionsdiagnostik Pferde** zu Anlage 5 Nr. 2 der Beihilfesatzung für den Agrarsektor, wird wie folgt geändert:  
Der Abschnitt „zu Nr. 2.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe“ erhält folgende Fassung:  
„Es muss sich um Untersuchungen im Rahmen des Programms der Sächsischen Tierseuchenkasse zur be-

standsbezogenen Infektionsdiagnostik beim Pferd (Infektionsdiagnostikprogramm) vom 17. November 2009 ([www.tsk-sachsen.de](http://www.tsk-sachsen.de)) handeln.“

27. Der Nähere Beschluss des Verwaltungsrates der Sächsischen Tierseuchenkasse vom 04.12.2023, **Fruchtbarkeit Pferde** zu Anlage 5 Nr. 3 der Beihilfesatzung für den Agrarsektor, wird gestrichen.
28. Der Nähere Beschluss des Verwaltungsrates der Sächsischen Tierseuchenkasse vom 04.12.2023, **Infektiöse Anämie Pferde** zu Anlage 5 Nr. 4 der Beihilfesatzung für den Agrarsektor, wird wie folgt geändert:  
Der Abschnitt „zu Nr. 4.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe“ erhält folgende Fassung:  
„Es muss sich um Untersuchungen im Rahmen des Programms der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Überwachung und Bekämpfung der Infektiösen Anämie bei Pferden (EIA-Programm) vom 24. November 2011 ([www.tsk-sachsen.de](http://www.tsk-sachsen.de)) handeln.“
29. Der Nähere Beschluss des Verwaltungsrates der Sächsischen Tierseuchenkasse vom 17.11.2024, **West-Nil-Virus (WNV) Pferde** zu Anlage 7 Nr. 2 der Beihilfesatzung für den Agrarsektor, erhält folgende Fassung:

| <b>West-Nil-Virus (WNV)</b>   | <b>Pferde</b> |
|---|---------------|
| zu Anlage 7 Nr. 2<br>der Beihilfesatzung für den Agrarsektor  |               |
| <b>zu Nr. 2.1 b.) Art und Höhe der Beihilfe</b>   |               |
| <b>a) Impfung (Zuschuss):</b>   |               |
| <p><b>Höhe</b><br/>max. 20,00 EUR für eine Impfung pro gemeldetes Pferd und Jahr in Abhängigkeit der vorgelegten Rechnungen</p> <p><b>näheres Verfahren</b><br/>Der Tierhalter beantragt die Beihilfe für die Impfung mit dem Antragsformular „Beihilfeantrag-West-Nil-Virus- zur Prophylaxe der West-Nil-Virus-Erkrankung bei Pferden“ und unter Einreichung der Rechnungskopien bei der TSK3.<br/>Der Tierarzt erhält einen Beihilfebonus zur Einlösung bei der TSK3.</p> <p><b>Kostentragung</b><br/>Die Kosten trägt gemäß § 32 Abs. 2 SächsAGTierGesG1 der Freistaat Sachsen und die TSK3.</p> |               |
| <b>zu Nr. 2.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe</b>   |               |
| Es muss sich um Impfungen im Rahmen des Programms der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Prophylaxe der West-Nil-Virus-Erkrankung bei Pferden (WNV-Programm) vom 11. November 2025 ( <a href="http://www.tsk-sachsen.de">www.tsk-sachsen.de</a> ) handeln.  |               |

30. Der Nähere Beschluss des Verwaltungsrates der Sächsischen Tierseuchenkasse vom 04.12.2023, **Tierverlustbeihilfe Rinder, Schweine, Geflügel, Schafe, Ziegen, Pferde, Bienen** zu Anlage 7 Nr. 1 der Beihilfesatzung für den Agrarsektor, erhält folgende Fassung:

|   |   |
|---|---|
| <b>Tierverlustbeihilfe</b><br>zu Anlage 7 Nr. 1<br>der Beihilfesatzung für den<br>Agrarsektor   | <b>Rinder, Schweine,<br/>Geflügel, Schafe,<br/>Ziegen, Pferde,<br/>Bienen</b> |
| <b>zu Nr. 1.1 a Art und Höhe der Beihilfe</b>   |   |
| <b>Tierverlustbeihilfe<br/>Beihilfe zur Minderung von Schäden durch<br/>Tierverluste unter Beachtung der gesetzlichen<br/>Vorgaben und der Haushaltsslage</b> (wenn keine<br>Entschädigung nach § 15 TierGesG6 gezahlt wird) –<br><b>nach Entscheidung des Verwaltungsrates</b>   |   |
| <b>Höhe</b><br>Als Grundlage für die Berechnung der Höhe der Beihilfe dient der gemeine Wert der Tiere. Die Schätzung des gemeinen Wertes der Tiere erfolgt nach den Schätzvorgaben des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt   |   |
| <b>Voraussetzungen</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Es liegt keine Entschädigungspflicht nach § 15 TierGesG6 vor.</li> <li>– Das über die Normalverluste hinausgehende Verlustgeschehen wurde vom Tierhalter dem zuständigen LÜVA2 gemeldet.</li> <li>– Die Tiere sind nachweisbar an einer Tierseuche verendet bzw. infolge dieser getötet worden.</li> <li>– Die Tierseuche wurde durch einen Untersuchungsbefund der LUA5 festgestellt.</li> <li>– Der Tiergesundheitsdienst (TGD) wurde durch den Tierhalter einbezogen.</li> <li>– Therapieversuche waren nicht möglich oder nicht wirkungsvoll.</li> <li>– Die verendeten Tiere sind durch die Tierschutzbehörde entsorgt worden.</li> </ul> <p>Es muss sich um Tierverluste bzw. andere Schäden handeln, die auf gelistete Tierseuchen bzw. neu auftretende Seuchen gemäß § 1 Absatz 3 der Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Agrarsektor zurückzuführen sind und in Zusammenhang mit Tierseuchen stehen, zu denen es gemeinschafts-, bundes-, oder landesrechtliche Regelungen oder Verwaltungsvorschriften gibt und als Teil unionsweiter, nationaler oder regional öffentlicher Programme zur Verhütung, Bekämpfung oder Tilgung einer Tierseuche durchgeführt werden.</p> <p>Sind alle Voraussetzungen erfüllt, entscheidet der Verwaltungsrat der Sächsischen Tierseuchenkasse im Rahmen einer Einzelfallentscheidung über die Gewährung der Beihilfe unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und der Haushaltsslage.</p> <p><b>näheres Verfahren</b><br/>Der Antrag ist vom Tierhalter mittels Antragsformular: „Antrag auf Tierverlustbeihilfe“ und den erforderlichen Belegen in Kopie bei der TSK3 einzureichen. Die TSK3 sendet den Antrag an das LÜVA2 und bittet um Überprüfung der sachlichen Richtigkeit und um Stellungnahme zum Sachverhalt. Der Tiergesundheitsdienst der TSK3 nimmt schriftlich Stellung und bestätigt seine Einbeziehung.</p> |   |

|   |   |
|---|---|
| <b>Tierverlustbeihilfe</b><br>zu Anlage 7 Nr. 1<br>der Beihilfesatzung für den<br>Agrarsektor | <b>Rinder, Schweine,<br/>Geflügel, Schafe,<br/>Ziegen, Pferde,<br/>Bienen</b>   |
|   | Die Entscheidung über die Gewährung einer Beihilfe trifft der Verwaltungsrat der TSK3 unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben. Die Auszahlung der Beihilfe erfolgt an den Tierhalter. |
| <b>Kostentragung</b><br>Die Kosten trägt gemäß § 32 Abs. 3 SächsAGTierGesG1 die TSK3.         |   |
| <b>zu Nr. 1.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe</b>                   |   |

Programm der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Gewährung von Desinfektionsbeihilfen im Tierseuchenfall und Minderung von Schäden durch Tierverluste (Programm Desinfektions- und Tierverlustbeihilfe) vom 11. November 2025 ([www.tsk-sachsen.de](http://www.tsk-sachsen.de))

31. Der Nähere Beschluss des Verwaltungsrates der Sächsischen Tierseuchenkasse vom 04.12.2023, **Desinfektionsbeihilfe Rinder, Schweine, Geflügel, Schafe, Ziegen, Pferde** zu Anlage 7 Nr. 1 der Beihilfesatzung für den Agrarsektor, erhält folgende Fassung:

|   |   |
|---|---|
| <b>Desinfektionsbeihilfe</b><br>zu Anlage 7 Nr. 1<br>der Beihilfesatzung für den<br>Agrarsektor   | <b>Rinder, Schweine,<br/>Geflügel, Schafe,<br/>Ziegen, Pferde</b> |
| zu Nr. 1.1 b Art und Höhe der Beihilfe  |   |
| <b>Beihilfen für Schäden nach amtlich angeordneten Maßnahmen (Desinfektionsbeihilfe) – unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und der Haushaltsslage –</b><br>(wenn eine Entschädigung nach §§ 15-22 TierGesG6 gezahlt wird)   |   |
| <p><b>Höhe</b><br/>Die Desinfektionsbeihilfe beträgt max. 70 % der nachgewiesenen Kosten.</p> <p><b>Voraussetzungen</b><br/>Die Kosten der Desinfektion sind unter folgenden Voraussetzungen beihilfefähig:<br/>Es muss ein Entschädigungsfall nach §§ 15-22 TierGesG6 vorliegen.<br/>Die Desinfektion erfolgte nach amtlich angeordneter Bestandsräumung oder Teilbestandsräumung (Betriebsstätte und Ausrüstung) infolge des Auftretens bzw. des Verdachtes einer Seuche, für die eine Entschädigung nach §§ 15-22 TierGesG6 gezahlt wird. Eine amtliche Abnahme der Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen durch das LÜVA2 muss erfolgt sein.</p> <p>Folgende Kosten sind beihilfefähig und es sind dementsprechende Nachweise im Rahmen der Antragstellung bei der TSK3 einzureichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Bei erfolgter Desinfektion durch einen Dienstleister: Kosten dieser Maßnahme inklusive Desinfektionsmittel</li> <li>– Bei erfolgter Desinfektion durch Mitarbeiter des tierhaltenden Betriebes: eingesetzte Desinfektionsmittel</li> </ul> <p>Sind alle Voraussetzungen erfüllt, entscheidet der Verwaltungsrat der TSK3 im Rahmen einer Einzelfallentscheidung über die Gewährung der Beihilfe unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und der Haushaltsslage.</p> <p><b>näheres Verfahren</b><br/>Der Tierhalter geht in Vorkasse und reicht die Rechnung mit dem ausgefüllten Antragsformular „Antrag auf Desinfektionsbeihilfe“ bei der TSK3 ein.<br/>Das LÜVA2 bestätigt der TSK3 die erfolgreiche Reinigung und Desinfektion nach amtlichen Vorgaben.</p> <p>Die Auszahlung der Beihilfe erfolgt an den Tierhalter.</p> <p><b>Kostentragung</b><br/>Die Kosten trägt gemäß § 32 Abs. 2 bzw. 3 SächsAGTierGesG1 die TSK3.</p> |   |

|   |  |
|---|--|
| <b>Desinfektionsbeihilfe</b><br>zu Anlage 7 Nr. 1<br>der Beihilfesatzung für den<br>Agrarsektor | <b>Rinder, Schweine,<br/>Geflügel, Schafe,<br/>Ziegen, Pferde</b>  |
| zu Nr. 1.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe                            | Programm der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Gewährung von Desinfektionsbeihilfen im Tierseuchenfall und Minderung von Schäden durch Tierverluste (Programm Desinfektions- und Tierverlustbeihilfe) vom 11. November 2025 ( <a href="http://www.tsk-sachsen.de">www.tsk-sachsen.de</a> ). |

32. Der Nähere Beschluss des Verwaltungsrates der Sächsischen Tierseuchenkasse vom 04.12.2023, **Früherkennung Rinder, Schweine, Geflügel, Schafe, Ziegen, Pferde** zu Anlage 7 Nr. 2 der Beihilfesatzung für den Agrarsektor, wird wie folgt geändert:  
Der Abschnitt „zu Nr. 2.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe“ erhält folgende Fassung:  
„Es muss sich um Untersuchungen im Rahmen des Programms der Sächsischen Tierseuchenkasse zur diagnostischen Abklärung von tiergesundheitlichen Problemen (Früherkennungsprogramm) vom 30. November 2016 ([www.tsk-sachsen.de](http://www.tsk-sachsen.de)) und von gelisteten Tierseuchen handeln.  
Die Untersuchungen nach diesem Programm erfolgen auf Empfehlung des zuständigen Tiergesundheitsdienstes (TGD) nach Absprache mit dem Tierhalter.“
33. Der Nähere Beschluss des Verwaltungsrates der Sächsischen Tierseuchenkasse vom 04.12.2023, **Sektion Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Pferde** zu Anlage 7 Nr. 2 der Beihilfesatzung für den Agrarsektor, wird wie folgt geändert:  
Der Abschnitt „zu Nr. 2.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe“ erhält folgende Fassung:  
„Es muss sich um Untersuchungen im Rahmen des Programms der Sächsischen Tierseuchenkasse zur diagnostischen Abklärung von Tierverlusten bei Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen und Pferden (Sektionsprogramm) vom 11. November 2025 ([www.tsk-sachsen.de](http://www.tsk-sachsen.de)) handeln.

34. Der Nähere Beschluss des Verwaltungsrates der Sächsischen Tierseuchenkasse vom 04.12.2023, **Abort Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Pferde** zu Anlage 7 Nr. 2 der Beihilfesatzung für den Agrarsektor, erhält folgende Fassung:

|  |   |
|--|---|
| <b>Abort</b><br>zu Anlage 7 Nr. 2<br>der Beihilfesatzung für den<br>Agrarsektor  | <b>Rinder, Schweine,<br/>Schafe, Ziegen,<br/>Pferde</b> |
| <b>zu Nr. 2.1a Art und Höhe der Beihilfe</b>   |   |
| <b>Abort</b>   |   |
| <b>a) Blutprobenentnahme</b>   |   |
| <u>Höhe</u>  |   |
| Einzeltier (Rind, Schwein, Schaf, Ziege, Pferd)  | 6,41 EUR  |
| <u>näheres Verfahren</u>   |   |
| Zur Übernahme der Kosten der tierärztlichen Blutprobenentnahme übergibt der beauftragte Tierarzt das ausgefüllte und durch den Tierhalter unterzeichnete Antragsformular „Antrag zur Abrechnung tierärztlicher Leistungen“ direkt an die TSK3. Diese prüft die Anträge und veranlasst die Auszahlung an den Tierarzt.  |   |
| <u>Kostentragung</u>   |   |
| Die Kosten trägt gemäß § 32 Abs. 2 bzw. 3 SächsAGTierGesG1 die TSK3  |   |
| <b>b) diagnostische Untersuchung von Probematerial, Tests:</b>   |   |
| <u>Höhe</u>  |   |
| In Höhe der Gebühr gemäß SächsKVZ4   |   |
| <u>näheres Verfahren</u>   |   |
| Es ist das Untersuchungsauftragsformular der LUA5 Sachsen zu verwenden.  |   |
| <u>Kostentragung</u>   |   |
| Die Kosten für die diagnostische Untersuchung auf Krankheiten nach § 1 Abs. 3 der Beihilfesatzung für den Agrarsektor an der LUA5 trägt gemäß § 29 Nr. 1 SächsAGTierGesG1 der Freistaat Sachsen und gemäß § 32 Abs. 2 bzw. 3 SächsAGTierGesG1 die TSK3.  |   |
| Dem Tierhalter werden die Untersuchungsleistungen, welche über die Bestimmungen des § 1 Abs. 3 der Beihilfesatzung für den Agrarsektor hinausgehen in Form eines Gebührenbescheides als Eigenanteil von der LUA5 in Rechnung gestellt. Dieser Eigenanteil kann als De-minimis Beihilfe bzw. für Tierhalter die nicht als Unternehmen im Sinne des Beihilfenrechtes nach Artikel 107 Absatz 1 AEUV gelten (z. B. Hobbytierhalter) als Leistung bei der TSK3 beantragt werden (siehe De-minimis-Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse). |   |

|   |   |
|---|---|
| <b>Abort</b><br>zu Anlage 7 Nr. 2<br>der Beihilfesatzung für<br>den Agrarsektor   | <b>Rinder, Schweine,<br/>Schafe, Ziegen, Pferde</b> |
| <b>zu Nr. 2.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe</b>   |   |
| Es muss sich um Blutprobenentnahmen und Untersuchungen im Rahmen des Programms der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Abklärung von Aborten bei Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen und Pferden (Abortprogramm) vom 11. November 2025 ( <a href="http://www.tsk-sachsen.de">www.tsk-sachsen.de</a> ) handeln. |   |

35. Der Nähere Beschluss des Verwaltungsrates der Sächsischen Tierseuchenkasse vom 11.11.2025 Salmonellose Rinder, Schafe, Ziegen, Pferde zu Anlage 7 Nr. 2 der Beihilfesatzung für den Agrarsektor, wird wie folgt eingefügt:

|   |                                       |
|---|---------------------------------------|
| <b>Salmonellose</b><br>zu Anlage 7 Nr. 2 der Beihilfesatzung für den Agrarsektor  | <b>Rinder, Schafe, Ziegen, Pferde</b> |
| <b>zu Nr. 2.1 a Art und Höhe der Beihilfe</b>   |                                       |
| <b>Untersuchung (Zuschuss):</b>   |                                       |
| <u>Höhe</u>   |                                       |
| 50 % der Höhe der Gebühr gemäß SächsKVZ4  |                                       |
| <u>Voraussetzung</u>  |                                       |
| Voraussetzung für die Gewährung der Beihilfe ist die Heranziehung des Tiergesundheitsdienstes (TGD) durch den Tierhalter oder den bestandsbetreuenden Tierarzt im Auftrag des Tierhalters und Einhaltung des betrieblichen Maßnahmenplans gemäß Salmonellose-Programm.  |                                       |
| <u>näheres Verfahren</u>  |                                       |
| Es ist das Untersuchungsauftragsformular der LUA5 Sachsen zu verwenden.   |                                       |
| Der Tierhalter stellt einen Antrag (Antragsformular: „Beihilfeantrag – Salmonellose – zur Bekämpfung der Salmonellose bei Rindern, Schafen, Ziegen und Pferden“) unter Angabe seiner TSK-Nummer und Einsendung der Kopien der Rechnungen an die TSK3. Der Tierarzt erhält einen Beihilfebonus zur Einlösung bei der TSK3. |                                       |
| <u>Kostentragung</u>  |                                       |
| Die Kosten trägt gemäß § 32 Abs. 3 SächsAGTierGesG1 die TSK3.   |                                       |
| <b>zu Nr. 2.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe</b>   |                                       |
| Es muss sich um Maßnahmen im Rahmen des Programms der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Bekämpfung der Salmonellose bei Rindern, Schafen, Ziegen und Pferden (Salmonelloseprogramm) 11. November 2025 ( <a href="http://www.tsk-sachsen.de">www.tsk-sachsen.de</a> ) handeln.  |                                       |

36. Der Nähere Beschluss des Verwaltungsgerichts der Sächsischen Tierseuchenkasse vom 11.11.2025 **Fruchtbarkeit Rinder, Schafe, Ziegen, Pferde** zu Anlage 7 Nr. 2 der Beihilfesatzung für den Agrarsektor, wird wie folgt eingefügt:

|   |                                       |
|---|---------------------------------------|
| <b>Fruchtbarkeit</b><br>zu Anlage 7 Nr. 2 der Beihilfesatzung für den Agrarsektor   | <b>Rinder, Schafe, Ziegen, Pferde</b> |
| zu Nr. 2.1 a Art und Höhe der Beihilfe  |                                       |
| <b>Untersuchung von Blut-, Tupfer-, Sperma- und Präputialschlüpproben</b>   |                                       |
| <b>Höhe</b><br>In Höhe der Gebühr gemäß SächsKVZ4.  |                                       |
| <b>Voraussetzung</b><br>Voraussetzung für die Gewährung der Beihilfe ist die Heranziehung des Tiergesundheitsdienstes (TGD) durch den Tierhalter oder den bestandsbetreuenden Tierarzt im Auftrag des Tierhalters gemäß Fruchtbarkeitsprogramm.   |                                       |
| <b>näheres Verfahren</b><br>Es ist das Untersuchungsauftragsformular der LUA5 zu verwenden.   |                                       |
| <b>Kostentragung</b><br>Die Kosten für die diagnostische Untersuchung auf Krankheiten nach § 1 Abs. 3 der Beihilfesatzung für den Agrarsektor an der LUA5 trägt gemäß § 29 Nr. 1 SächsAGTierGesG1 der Freistaat Sachsen und gemäß § 32 Abs. 2 bzw. 3 SächsAGTierGesG1 die TSK3.<br><br>Dem Tierhalter werden die Untersuchungsleistungen, welche über die Bestimmungen des § 1 Abs. 3 der Beihilfesatzung für den Agrarsektor hinausgehen in Form eines Gebührenbescheides als Eigenanteil von der LUA5 in Rechnung gestellt. Dieser Eigenanteil kann als De-minimis Beihilfe bzw. für Tierhalter die nicht als Unternehmen im Sinne des Beihilfenrechtes nach Artikel 107 Absatz 1 AEUV gelten (z. B. Hobbytierhalter) als Leistung bei der TSK3 beantragt werden (siehe De-minimis-Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse). |                                       |

|   |                                       |
|---|---------------------------------------|
| <b>Fruchtbarkeit</b><br>zu Anlage 7 Nr. 2 der Beihilfesatzung für den Agrarsektor   | <b>Rinder, Schafe, Ziegen, Pferde</b> |
| zu Nr. 2.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe<br>Es muss sich um Untersuchungen im Rahmen des Programms der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Fruchtbarkeit bei Rindern, Schafen, Ziegen und Pferden (Fruchtbarkeitsprogramm) vom 11. November 2025 ( <a href="http://www.tsk-sachsen.de">www.tsk-sachsen.de</a> ) handeln. |                                       |

37. Endnote 4 erhält folgende Fassung: „SächsKVZ: Lfd. Nr. 62 der Zehnten Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Bestimmung der Verwaltungsgebühren und Auslagen (Zehntes Sächsisches Kostenverzeichnis –10. SächsKVZ) vom 16. August 2021 (SächsGVBl. S. 898), geändert durch Artikel 1 der Änderungsverordnung vom 26. März 2025 (SächsGVBl. S. 115) in der jeweils geltenden Fassung.“
38. Endnote 6 erhält folgende Fassung: „Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBI. I S. 1938), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBI. I S. 2852) in der jeweils geltenden Fassung.“

## Artikel 2

Die Vierte Änderung der Satzung der näheren Beschlüsse des Verwaltungsgerichts zur Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Agrarsektor tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Dresden, den 11. November 2025

Sächsische Tierseuchenkasse  
Bernhard John  
Vorsitzender des Verwaltungsgerichts